

Schulordnung

Schulbetrieb der Deutsch-Chinesischen Gesellschaft Braunschweig e.V.

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Die Schulordnung gilt für alle Lehrbeauftragten und Schüler/innen sowie bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Schüler/innen für deren gesetzliche Vertreter (im Folgenden Eltern genannt) der Chinesisch-Schule Kleine Tiger (im Folgenden Schule genannt) in der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Der Schulbetrieb erfolgt über die Deutsch-Chinesische Gesellschaft Braunschweig e.V. (im Folgenden DCGBS genannt).

§ 2

Zweck der Schulordnung

- 1) Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn der Vorstand der DCGBS, die Schulleitung die Beauftragten der Schule (Beauftragte/r für Organisation, Beauftragte/r für Bildung, die Lehrbeauftragten), die Schüler/innen und die Eltern vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

§ 3

Zweck der Schule

- 1) Der Zweck der Schule ist es, den Erwerb der chinesische Sprache als Mutter- und Fremdsprache zu fördern. Die Schüler/innen lernen, Chinesisch zu lesen, zu sprechen, zu verstehen und zu schreiben. Darüber hinaus werden die chinesische Geschichte und Kultur vermittelt.

§ 4

Bekanntmachung

- 1) Mit der Anmeldung zum Unterricht bekennen sich die Schüler/innen und die Eltern zur Einhaltung der Satzung der DCGBS und der Schulordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Dokumente sind beide auf den Homepages der DCGBS (<http://www.dcgbs.de>) und der Schule (<https://www.chinesisch-schule-kleine-tiger.de>) einsehbar und werden auf Wunsch ausgehändigt.

§ 5

Anmeldung

- 1) Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Chinesisch lernen möchten, können von der Schule aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung der DCGBS sowie der Schulordnung durch die Schüler/innen und bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Schülern/innen durch deren gesetzliche Vertreter.
- 2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars. Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet die Schulleitung. Mit der Anmeldung geht die Mitgliedschaft in der DCGBS einher.
- 3) Gleichzeitig gelten die Bedingungen der Beitragsordnung in ihrer aktuellen Fassung. Sie ist ebenfalls auf der Homepage des Vereins einsehbar. Das Schulgeld ist nach Erhalt der Rechnung fristgerecht an die angegebene Bankverbindung zu überweisen.

§ 6

Veränderungsmeldung

- 1) Veränderungen der persönlichen Verhältnisse sind, soweit sie den Schulbesuch betreffen, ohne besondere Aufforderung unverzüglich der Schulleitung schriftlich per Brief oder E-Mail mitzuteilen.

Die E-Mails sind zu richten an:

schulleitung@chinesisch-schule-kleine-tiger.de

- 2) Zu den Änderungen gehören insbesondere:

- a. Wechsel der Anschrift

Schulordnung in der Fassung November 2019, Seite 2 von 9

- b. Änderung von Kontaktdaten (E-Mailadressen, Telefonnummer etc.)
 - c. An- und Abmeldungen zum Unterricht
- 3) Sind Änderungen der Anschrift oder der Kontaktdaten nicht ordnungsgemäß erfolgt, so gelten Mitteilungen der DCGBS oder der Schule an die zuletzt angegebene Anschrift bzw. E-Mailadresse als zugegangen.

§ 7 Abmeldung

- 1) Die Abmeldung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail durch die Eltern bzw. die/den volljährige/n Schüler/innen bei der Schulleitung.
- 2) Eine Abmeldung ist nur zum Ende des laufenden Schulhalbjahres möglich. Bereits gezahltes Schulgeld wird nicht zurückerstattet.

Die E-Mails sind zu richten an: schulleitung@chinesisch-schule-kleine-tiger.de

§ 8 Schüler- bzw. Elternmitwirkung

- 1) Schüler/innen und Eltern (bei minderjährigen Schülern/innen) sind angehalten, die Schule bei allen Aktivitäten zu unterstützen und aktiv an Veranstaltungen der DCGBS teilzunehmen und mitzuwirken.

§ 9 Ausschluss vom Unterricht

- 1) Beim Verstoß gegen die Schulordnung kann der/die betroffen/e Schüler/in vom weiteren Schulbetrieb auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 10 Sicherheit

- 1) Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (u.a. des Waffenerlasses) ist für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft selbstverständlich.

- 2) Darüber hinaus verhält sich jeder auf dem Schulgelände so, dass er sich und andere nicht gefährdet.

§ 11

Verhalten bei Notfällen

- 1) Jede/r Schüler/in ist verpflichtet, bei Unfällen Hilfe zu leisten und die Schulleitung, deren Vertretung oder eine der Lehrbeauftragten unverzüglich zu verständigen. Etwaige Anordnungen sind zu befolgen.
- 2) Bei schweren Unfällen ist der Unfallort so lange unverändert zu belassen, bis alle Ermittlungen abgeschlossen sind. Änderungen sind nur insofern zulässig, als hierdurch dem Betroffenen Erste Hilfe oder Erleichterung geboten oder eine weitere Gefahr verhindert werden kann.
- 3) Im Alarmfall ist den Durchsagen sowie den Anweisungen der Lehrbeauftragten zu folgen. Alarm- und Notfallpläne sind einzuhalten.

§ 12

Haftungsausschluss

- 1) Für Schäden an Eigentum bzw. bei Verlust von Eigentum übernehmen die Schule und der Verein keine Haftung.
- 2) Die Schüler/innen sind angehalten, ihr Eigentum mit ihrem Namen zu versehen.

§ 13

Schuljahr und Ferien

- 1) Beginn und Ende des Schuljahres sowie der Ferien orientieren sich an den Regelungen für öffentlichen Schulen in Niedersachsen. Die Unterrichts- und Ferientermine für das laufende Kalenderjahr werden von der Schule im Vorfeld zur Verfügung gestellt. Sie sind ebenfalls auf der Homepage der Schule unter <https://www.chinesisch-schule-kleine-tiger.de/termine-日程安排/> einsehbar.

§ 14

Lehr- und Lernmittel

- 1) Lehr- und Lernmittel müssen dem Bildungsauftrag der Schule gerecht werden. Für Klassen mit Minderjährigen werden die Lehr- und Lernmittel von der Schulleitung und den Beauftragten für Schulorganisation sowie für Bildung festgelegt.
- 2) Für die Klassen mit Volljährigen kann die Festlegung auch abweichend von den empfohlenen Lehr- und Lernmitteln abweichen, sofern die zuständigen Lehrbeauftragten und die Schüler/innen sich gemeinsam darüber verständigen.

§ 15

Regelungen für den laufenden Schulbetrieb

- 1) Ist ein/e Schüler/in verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so ist dieses unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer seines Fehlens dem/der zuständigen Lehrbeauftragten mitzuteilen. Die Information kann telefonisch, per E-Mail oder per elektronischer Mitteilung erfolgen.
- 2) Die Nutzung der Klassenräume sowie deren Unterrichtsausstattung dient schulischen Zwecken und erfolgt ausschließlich unter Aufsicht beziehungsweise mit Zustimmung der Lehrbeauftragten.
- 3) Die Pausen verbringen die Schüler/innen in den Klassenräumen und/oder den gekennzeichneten Pausenzonen im Schulgebäude. Für die allgemeinen Nutzungsflächen (Eingangshalle, Treppen und Flure) erfolgt eine Aufsicht durch die Lehrbeauftragten gemäß Dienstplan. Fluchtwege sind freizuhalten und Feuerschutztüren sind geschlossen zu halten. Die anwesenden Erziehungsberechtigten sind angehalten, die Lehrbeauftragten bei der Aufsicht zu unterstützen.
- 4) Minderjährigen oder geschäftsunfähigen Schülern/innen ist das Verlassen des Schulgebäudes während der Pausen nicht gestattet. Die Nutzung des Pausengeländes außerhalb des Schulgebäudes erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Lehrbeauftragten und unter deren Aufsicht. Anderenfalls tragen die jeweiligen gesetzlichen Vertreter eigenverantwortlich Sorge für die Aufsicht außerhalb des Schulgebäudes.
- 5) Bei der Nutzung des Außengeländes steht umsichtiges und rücksichtvolles Verhalten im Vordergrund. Auf die erhöhte Gefahr bei Nässe und Frost wird ausdrücklich hingewiesen. Fluchtwege, Feuertreppen, Wege sowie Grünflächen sind freizuhalten. Ballspiele sind nur auf den Spielflächen zulässig. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Unbeteiligten belästigt oder gefährdet werden.

- 6) Alle Schüler/innen sowie bei Minderjährigen oder Geschäftsuntüchtigen deren gesetzliche Vertreter nehmen zur Kenntnis, dass nur auf dem Schulgelände ein Versicherungsschutz besteht.
- 7) Bei der Nutzung privater elektronischer Geräte sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Von minderjährigen oder geschäftsunfähigen Schülern/innen sind private elektronische Geräte während des Unterrichts aus- oder stummzuschalten. Eine Verwendung ist nur mit Zustimmung der Lehrbeauftragten zu Unterrichtszwecken oder in Notfällen gestattet.
- 8) Die Schüler/innen sowie bei Minderjährigen oder Geschäftsuntüchtigen deren gesetzliche Vertreter verpflichten sich zu einem verantwortungs- und rücksichtsvollen Umgang mit dem Internet und sozialen Medien/ Netzwerken. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte aller Menschen und das Ansehen der Schule und des Vereins zu wahren. Die Weitergabe von persönlichen Informationen (Namen, Anschriften, Geburtstagen, Telefonnummer usw.) über Mitschüler/innen, Lehrbeauftragte, Eltern oder anderen Personen der Schule und des Vereins ist strikt verboten. Bei der Verwendung von schulischen Computern und internetfähigen Geräten ist den Anweisungen der Lehrbeauftragten strikt Folge zu leisten. Eine private Nutzung von sozialen Medien/ Netzwerken über schulische Computer und internetfähige Geräte ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 16 Datenschutz

- 1) Mit der Anmeldung zum Unterricht gemäß § 5 erwerben die Schüler/innen und bei Minderjährigen bzw. Geschäftsuntüchtigen auch ihre gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft in der DCGBS als Trägerin der Schule.
- 2) Zur Organisation des Schulbetriebs sowie zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,

Schulordnung in der Fassung November 2019, Seite 6 von 9

- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein oder die Schule Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Schulbetrieb hinaus.
- 5) Die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO sind auf den Homepages der Schule und des Vereins einsehbar.

§ 17

Schulleitung

- 1) Die Schulleitung ist als 2. Vizepräsident/in Teil des Präsidiums der DCGBS. Sie
- a) trägt die Gesamtverantwortung für die Schule,
 - b) führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte,
 - c) sorgt für die Einhaltung der Schulordnung und der Richtlinien,
 - d) besucht die an der Schule tätigen Lehrbeauftragte im Unterricht und berät sie,
 - e) sorgt für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schule,
 - f) berät den Vorstand der DCGBS in Sachen des Schulbetriebs,
 - g) berichtet im Vorstand und der Mitgliederversammlung der DCGBS.

§ 18

Beauftragte/r für Schulorganisation

- 1) Die/ der Beauftragte für Schulorganisation fungiert als Vertretung der Schulleitung und unterstützt die Schulleitung in ihren organisatorischen Aufgaben, insbesondere bei den laufenden Verwaltungsgeschäften wie Klasseneinteilung, Stundenplan und Dienstplan sowie bei der Einhaltung von Schulordnung und -richtlinien.

§ 19

Beauftragte/r für Bildung

- 1) Die/ der Beauftragte/r für Bildung unterstützt die Schulleitung bzw. deren Vertretung bei der Qualitätssicherung und -entwicklung der Schule, insbesondere durch die Organisation und Begleitung von externen und internen Schulungsmaßnahmen für die Lehrbeauftragten, die Vertretung bei Verbänden und Organisation mit Bezug zu schulischen Aufgaben, die Auswahl von Lehrmitteln sowie die Organisation und Begleitung von HSK-Prüfungen für Schüler/innen.

§ 20

Lehrbeauftragte/r

- 1) Der/ die Lehrbeauftragte unterrichtet in eigener pädagogischer Verantwortung und ist an die Weisungen der Schulleitung bzw. deren Vertretung sowie die Schulordnung und -richtlinien gebunden.

§ 21

Besetzung von Positionen und Stellen

- 1) Die Besetzung einer offenen Position als Beauftragte/r für Schulorganisation und als Beauftragte/r für Bildung sowie einer offenen Stelle für Lehrbeauftragte wird durch die Schulleitung vorgenommen. Über die eingegangenen Bewerbungen und Besetzungen ist im Vorstand der DCGBS zu berichten.

§ 22

Elternvertretung

- 1) Die Eltern einer Klasse mit minderjährigen bzw. geschäftsunfähigen Schülern/innen bilden eine Elternschaft.
- 2) Die Elternschaft einer Klasse wählt aus ihrer Mitte eine/n Elternvertreter/in. Die Elternvertreter/innen aller Klassen unterstützen die Schulleitung in den Fragen des Schulbetriebs.
- 3) Die Elternvertreter können schulische Fragen mit Bezug zu Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit der Schulleitung und deren Vertretung sowie den Lehrbeauftragten erörtern.

§ 23

Elternsprechstunde

- 1) Die Elternsprechstunde dient dazu, sich einen Überblick über die Lernsituation des eigenen Kindes in der Schule zu verschaffen. Sie wird von der/ dem Lehrbeauftragten der jeweiligen Klasse bei Bedarf organisiert.

§ 24

Schulträger

- 1) Die Trägerin der Schule ist die DCGBS. Wird eine Übertragung der Trägerschaft erforderlich, so haben das Präsidium und die Mitgliederversammlung die notwendigen Vereinbarungen zu treffen. Hiervon sind insbesondere die Haftung und die Vermögensauseinandersetzung zu regeln.

§ 25

Fachaufsicht

- 1) Die Fachaufsicht durch die DCGBS soll die Eigenverantwortlichkeit der Schule für die Erfüllung ihres Lehrauftrages nicht beeinträchtigen.
- 2) Die DCGBS kann pädagogische Bewertungen sowie unterrichtliche und pädagogische Entscheidungen im Rahmen der Fachaufsicht nur aufheben oder abändern, wenn
 - a) diese gegen Rechtsvorschriften oder die Satzung verstoßen,
 - b) bei ihnen von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde oder
 - c) sie gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen.